Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 4627.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Zweig-Chaussee von der Wollin-Swinemünder Staatsstraße bei Neukrug nach Misdroy durch den Usedom-Wolliner Kreis.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Zweig-Chaussee von der Wollin-Swinemünder Staatsstraße bei Neukrug nach Misdroy durch den Usedom-Wolliner Kreis genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Februar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 18. März 1857.

(Nr. 4628.) Statut für die Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra. Vom 23. Februar 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach Anhörung der betheiligten Grundbesitzer, dem Antrage der großen Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Art. 2. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. Seite 183.) und des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. Seite 51.), was folgt:

§. 1.

Um die im Flußgebiet der Unstrut von Bretleben bis Nebra belegenen, zu Unseren Staaten gehörigen Grundstücke, welche durch unzeitige Ueberschwemmungen oder sonst an schädlicher Nässe leiden, gegen diese Ueberschwemmungen zu schützen und besser zu entwässern, auch, soweit es in Folge der herzustellenden Entwässerungsanlagen erforderlich wird, zu bewässern, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Sozietät mit Korporationsrechten unter dem Namen:

„Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra“

vereinigt. Die Sozietät hat ihren Sitz zu Artern und ihren ordentlichen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Sangerhausen.

§. 2.

Umfang des Sozietäts-Zweckes.

Der Sozietät liegt es ob, nach dem von dem Baurathe Wurffbain unterm 1. Februar 1854. entworfenen Plane und dem Nachtrage dazu vom 23. Juni 1856.:

1) die Unstrut auf den in dem Plane bezeichneten Strecken zu reguliren und, soweit es das Sozietätsinteresse erfordert, in dem regulirten Zustande zu unterhalten;
2) die im Plane projektirten Hauptgräben, Sommerdeiche und Binnenentwässerungsgräben, desgleichen die in diesen Gräben etwa erforderlichen Bewässerungsstauschleusen anzulegen und zu unterhalten.

Die sonstigen Bewässerungswerke und die kleineren Binnenentwässerungen, welche in dem Regulirungsplane nicht projektirt sind, müssen von den speziell dabei Betheiligten angelegt und unterhalten werden. Die Sozietät hat dergleichen Anlagen, bei welchen mehrere Grundbesitzer interessirt sind, zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Betheiligten festgestellt ist.

Erhebliche Abänderungen des Regulirungsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur nach Anhörung des Sozietäts-

Vor-

Vorstandes mit Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

§. 3.

Die schon bestehenden Deiche und Entwässerungsanlagen gehen, soweit dieselben als solche im Interesse der Sozietät beibehalten werden, ohne Entschädigung in deren Eigenthum und Nutzung über. Dieselbe übernimmt dagegen deren fernere Unterhaltung.

§. 4.

Aufbringung der Kosten der Regulirung.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Sozietätsgenossen durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des durch die Melioration für einen Jeden abzuwendenden Schadens oder herbeizuführenden Vortheils aufgebracht.

Da jedoch einige Gemeinden bereits ansehnliche Binnenentwässerungsanlagen gemacht und verschiedene Sommerdeiche hergestellt haben, so soll darauf bei Feststellung des Beitragskatasters solcher Gemeinden angemessene Rücksicht genommen werden.

Die Unterhaltung der schon vorhandenen Brücken verbleibt demjenigen, welchem sie bis jetzt oblag. Ein bloßer Umbau oder eine Verlegung ändert nichts in der bisherigen Verpflichtung zur Unterhaltung. Entsteht ein Streit darüber, ob Anlagen auf Kosten der Sozietät oder von einzelnen Sozietätsmitgliedern auszuführen oder zu unterhalten sind, so entscheidet darüber die Regierung zu Merseburg.

Die Entscheidung in zweiter Instanz steht dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu, mit Ausschluß des Rechtsweges.

Die Beschwerde gegen die erste Entscheidung muß binnen sechs Wochen nach erfolgter Insinuation der Entscheidung angebracht werden.

§. 5.

Beihülfen und Rechte, welche der Sozietät von Staatswegen bewilligt werden: a) im Allgemeinen;

Die Staatsregierung gewährt der Sozietät:

1) die Kosten für die Vorarbeiten und für die Remuneration des Königlichen Kommissarius und des Baubeamten, welche mit der Ausführung der Meliorationsanlagen von den Staatsbehörden beauftragt werden;
2) das Eigenthum des durch die Regulirung entbehrlich gewordenen alten Flußbettes, soweit es dem Staate gehört, wogegen das neue Flußbett in das Eigenthum des Staats übergeht;
3) das Recht zur Expropriation.

§. 6.

b) von der Expropriation insbesondere.

Kraft des Expropriationsrechts kann die Sozietät gegen Entschädigung fordern:

1) die

1) die Abtretung und Veränderungen von Stauwerken und Schleusen, soweit es das Schiffahrtsinteresse gestattet;
2) den zeitweisen Stillstand von Mühlen;
3) die Abtretung oder vorübergehende Ueberweisung des zu neuen Flußbetten, Gräben und Uferwallungen oder sonstigen Regulirungswerken, oder zur Unterbringung der Erde und des Schuttes und der Baumaterialien erforderlichen Terrains;
4) die Entnahme der Baumaterialien an Steinen, Sand, Lehm, Rasen und dergleichen;
5) die Fortnahme von Bäumen und Sträuchern;
6) die Abtretung der durch Verlegung des Flußbettes ganz oder theilweise auf das andere Ufer kommenden Grundstücke, sofern deren Eigenthümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nicht auf das Recht, für die ihnen erwachsenden Inkonvenienzen Enschädigung zu verlangen, verzichten.

Die Sozietätsmitglieder haben von ihren Grundstücken diejenige Fläche, welche zur Geradelegung der Unstrut und zum Bau der Kanäle und Gräben erforderlich ist, soweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth durch die ihnen zu überweisende Nutzung des auf den Dammdossirungen und Uferwänden wachsenden Grases aufgewogen wird.

§. 7.

Das Expropriationsverfahren, welches erst dann eintritt, wenn eine gütliche Einigung zwischen den Interessenten nicht erreicht wird, leitet die Regierung zu Merseburg nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843.

Danach steht die Entscheidung darüber, welche Grundstücke in Anspruch zu nehmen sind, der Regierung in Merseburg zu, mit Vorbehalt des innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung in Merseburg, vorbehaltlich des dem Provokaten innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung zustehenden Rekurses an das Revisionskollegium für Landeskultursachen in Berlin (§§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843.).

Wegen Auszahlung der Geldvergütigung für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke kommen die für den Chausseebau hierüber in der Provinz Sachsen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

Die Uebergabe der Grundstücke und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten und ist nöthigenfalls durch administrative Exekution von der betreffenden Landesbehörde zu erzwingen.

§. 8.

Sozietäts-Kataster.

Zur Feststellung der betheiligten Grundstücke und des Beitragsverhältnisses derselben ist ein Kataster anzufertigen, in welchem die Grundstücke nach Maaß-

Maaßgabe des ihnen durch die Melioration erwachsenden Vortheils in fünf Klassen zu theilen sind, von denen ein Preußischer Morgen

der I. Klasse zu 8 Theilen,
= II. = = 6 =
= III. = = 4 =
= IV. = = 2 =
= V. = = 1 Theile

heranzuziehen ist.

§. 9.

Die Festsetzung der Merkmale der verschiedenen Beitragsklassen und die Aufstellung des Katasters erfolgt durch zwei von dem Vorstande der Sozietät gewählte Boniteurs unter Zuziehung eines Feldmessers und unter Leitung des Königlichen Kommissarius, welcher sich bei dem Einschätzungsgeschäfte zeitweise durch den Bautechniker oder den Feldmesser vertreten lassen kann. Der Vorstand ist berechtigt, den Boniteurs besonders ortskundige Personen beizuordnen.

Der Vorstand soll ermächtigt sein, auf Antrag der Abschätzungskommission eine Aenderung der Werthssätze der Klassen (§. 8.) mit Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen.

§. 10.

Das Kataster ist den Vorständen der betheiligten Gemeinden, sowie den Rittergütern und Vertretern der Domainen extraktweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte der Regierung zu Merseburg und sonst auf ortsübliche Weise eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, in welcher die Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Königlichen Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem letzteren angebracht werden können.

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Diese Sachverständigen sind von der Regierung zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbausachverständiger beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; anderenfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden.

Binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Sozietätsvorstande zugestellt.

§. 11.

Die Feststellung der Höhe des gewöhnlichen Jahresbeitrags bleibt dem Vorstande vorbehalten.

Der Beitrag ist vom Vorstande zu erhöhen, soweit die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert.

Eine Ermäßigung ist unter Genehmigung der Regierung zu Merseburg zulässig, wenn die gewöhnlichen Beiträge erweislich den voraussichtlichen Bedarf übersteigen.

Ein angemessener Beitrag kann schon vor erfolgter Feststellung des Katasters gleich beim Beginn des Baues erhoben werden, mit Vorbehalt späterer Ausgleichung.

§. 12.

Eine Berichtigung des Katasters tritt ein:

1) im Fall der Parzellirung und Besitzveränderung;
2) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Katasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Katasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§. 13.

Wegen angeblicher Irrthümer im Kataster und wegen Veränderung in der Kulturart oder im Ertragswerthe der Grundstücke kann außer den im §. 12. gedachten Fällen eine Berichtigung des Katasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern solche nur von der Regierung zu Merseburg bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach vorher eingeholtem Gutachten des Vorstandes angeordnet werden.

Wenn fünf Jahre nach der Feststellung des ersten Katasters verflossen sind, so soll eine allgemeine Revision des Katasters vorgenommen werden; dabei ist das für die erste Aufstellung der Kataster vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 14.

Zahlung der Beiträge.

Die Sozietätsmitglieder sind gehalten, die gewöhnlichen Sozietätsbeiträge in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres unerinnert zur Sozietätskasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Sozietätsdirektors bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 15.

§. 15.

Die Beitragspflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung.

Die Zahlung der Beiträge kann von dem Vorsitzenden des Vorstandes in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Sozietät auch an den in dem Kataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei Parzellirungen müssen die Sozietätslasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 16.

Geschäfts-Organisation des Verbandes: I. Während der Ausführung der Regulirung. a) vom Vorstande des Verbandes.

Während der Ausführung der Regulirung werden die Geschäfte des Verbandes von einem Vorstande geleitet, welcher besteht:

1) aus einem Königlichen Kommissarius als Vorsitzenden,
2) aus einem Wasserbautechniker,
welche beide von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden,
3) aus fünf von den Verbandsgenossen gewählten Mitgliedern,
4) aus einem Vertreter der Königlichen fiskalischen Grundstücke und der Grundstücke der Schule zu Pforta.

Außerdem sind die Landräthe der betheiligten Kreise oder deren Vertreter für die Dauer ihrer Verwaltung des betreffenden landräthlichen Amtes mit Stimmrecht, die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, sofern sie neben diesen erscheinen, ohne Stimmrecht, an den Vorstandssitzungen Theil zu nehmen berechtigt.

§. 17.

Die Niederung ist zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes in sechs Bezirke getheilt, von denen

der erste aus den Ortschaften Heldrungen, Bretleben und Reinsdorf,
" zweite aus den Ortschaften Schönfeld, Artern und Ritteburg,
" dritte aus den Ortschaften Schönewerda mit Eßmannsdorf, Bottendorf und Roßleben,
" vierte aus den Ortschaften Klein- und Großwangen, Nebra, Memleben, Wohlmirstedt, Allerstedt mit Zeisdorf,
" fünfte aus den Ortschaften Wiehe mit Hechendorf, Donndorf, Nausitz und Gehofen,

 der

der sechste aus den betheiligten fiskalischen Grundstücken und den betheiligten Grundstücken der Schule zu Pforta

besteht.

Jeder dieser Bezirke wählt ein Mitglied und einen Stellvertreter in den Vorstand.

§. 18.

Zur Wahl der fünf Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Bezirke 1 bis 5 beruft der Kommissarius eine Versammlung der von den Verbandsgenossen des betreffenden Bezirks ortschaftsweise bereits gewählten Deputirten und dazu gehörigen Rittergutsbesitzer.

In dieser Versammlung hat jede Ortsgemeinde mit Ausnahme von Nebra, Groß- und Kleinwangen, welche zusammen nur eine Stimme haben, und jeder Rittergutsbesitzer eine Stimme.

Wählbar ist jedes Sozietätsmitglied, welches den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter der Sozietät ist. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Alle drei Jahre findet unter den fünf gewählten Vorstandsmitgliedern ein Wechsel statt, dergestalt, daß das erste Mal zwei, nach den folgenden drei Jahren die anderen drei ausscheiden und durch Neuwahl ersetzt werden. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Das Mitglied und der Stellvertreter für den sechsten Bezirk werden auf unbestimmte Zeit von den betreffenden Königlichen Verwaltungsbehörden ernannt, welche sich über die Wahl zu einigen haben.

Wird in einer Ortschaft die Neuwahl von Deputirten erforderlich, so beruft der Kommissarius die betheiligten Grundstücksbesitzer der betreffenden Ortschaft zusammen, welche die Wahl nach Stimmenmehrheit der Erschienenen zu bewirken haben.

§. 19.

Zu den Vorstandssitzungen werden die Vorstandsmitglieder, oder, soweit dieselben zu erscheinen behindert werden, deren Stellvertreter durch den Vorsitzenden eingeladen. In dem Einladungsschreiben sind die zur Berathung bestimmten Gegenstände anzugeben.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, einschließlich des Regierungskommissarius und des Wasserbautechnikers, anwesend sind.

Eine Ausnahme findet bei der zweiten, über den nämlichen Gegenstand berufenen Versammlung statt, wenn die erste Versammlung wegen ungenügender Zahl der Anwesenden keinen Beschluß hat fassen können und dies bei der zweiten Einladung bekannt gemacht ist. In einem solchen Termine kann ein gültiger Beschluß gefaßt werden, wenn nur drei Mitglieder sich einfinden.

Wenn

Wenn drei Mitglieder darauf antragen, muß der Vorsitzende eine Vorstandssitzung berufen.

§. 20.

In der Sitzung werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Wer bei einem Gegenstande der Berathung ein persönliches Interesse hat, welches mit dem der Gesammtheit kollidirt, darf an der Sitzung nicht Theil nehmen.

Beschlüsse über bautechnische Gegenstände, gegen das Gutachten des Technikers, sind, wenn der Techniker oder der Kommissarius gegen die Ausführung protestiren, nicht eher ausführbar, als bis die Regierung zu Merseburg darüber Entscheidung getroffen hat. Diese muß demnächst zur Ausführung gebracht werden.

Die Protokolle über die Vorstandssitzungen müssen die Namen der anwesenden Mitglieder enthalten und sind von dem Kommissarius, dem Techniker und zwei von den übrigen Vorstandsmitgliedern zu vollziehen.

§. 21.

Mit Ausnahme des Königlichen Kommissarius und des Wasserbautechnikers erhält jedes Vorstandsmitglied für auswärtige Termine zwei Thaler Diäten aus der Kasse des Verbandes, jedoch keine Reisekosten. Sofern jedoch ein Vorstandsmitglied im Interesse des Verbandes außerhalb der zum Verbande gehörigen Ortschaften reisen muß, erhält dasselbe außer zwei Thaler Diäten noch Reisekosten von Einem Thaler pro Meile Landweg und zehn Silbergroschen für jede auf der Eisenbahn zurückzulegende Meile.

§. 22.

Der Vorstand hat das Beste des Verbandes überall wahrzunehmen und namentlich:

1) über die zur Erfüllung der Zwecke des Verbandes nothwendigen und nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben und über außerordentliche Beiträge zu beschließen;
2) die Jahresrechnung abzunehmen und die Decharge an den Rendanten zu ertheilen;
3) den Erlaß oder die Stundung von Beiträgen zu bestimmen;
4) die Genehmigung von Verträgen und Vergleichen, deren Gegenstand den Betrag von funfzig Thalern übersteigt, zu ertheilen, ausgenommen die Verträge und Vergleiche der Baukommission, welche bei Gegenständen bis zu einem Betrage von fünfhundert Thalern einer Genehmigung des Vorstandes nicht bedürfen (vergl. §. 26.);
5) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien,

6) über die Geschäftsanweisung für die Sozietätsbeamten,
7) über deren Anstellung und Gehalt, oder etwaige besondere Remuneration,
8) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Verbandes zu beschließen;
9) für die Aufstellung und Fortführung eines Lagerbuchs über die von der Sozietät zu unterhaltenden Gräben und Flußstrecken, Dämme, Brücken, Schleusen und sonstigen Anlagen, sowie über die Grundstücke der Sozietät zu sorgen.

§. 23.

b) vom Vorsitzenden des Vorstandes.

An der Spitze des Vorstandes steht der Königliche Kommissarius. Er hat als Vorsitzender folgende Geschäfte:

1) er beruft den Vorstand zusammen und bestimmt Zeit und Ort der Sitzung;
2) er führt den Vorsitz in den Sitzungen;
3) er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und bringt dieselben zur Ausführung;
4) er führt die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus;
5) er hat die Grundstücke und Einkünfte der Sozietät zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen, die Heberollen festzustellen und für vollstreckbar zu erklären und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen;
6) er vertritt die Sozietät in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen hin, verhandelt im Namen derselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und fertigt die Beschlüsse und Urkunden Namens der Sozietät aus;
7) er ist befugt, Verträge und Vergleiche unter funfzig Thalern Namens der Sozietät abzuschließen;
8) er sorgt für die Beitreibung der Beiträge und Strafgelder;
9) er beaufsichtigt die Sozietätsbeamten und kann gegen die unteren Beamten Ordnungsstrafen bis zur Höhe von fünf Thalern festsetzen.

Der Vorsitzende führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift:

„Direktorium der Sozietät zur Regulirung der Unstrut.“

§. 24.

c) Baukommission.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgestellten Regulirungsplane und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter der Kontrole des letzteren einer besonderen „Baukommission für die Regulirung der Unstrut“ übertragen, welche aus

a) dem Königlichen Kommissarius,
b) dem Bautechniker,
c) einem Vorstandsmitgliede

besteht. Das letztere wird von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt, kann sich aber für einzelne Geschäfte durch das betreffende Lokalmitglied des Vorstandes vertreten lassen.

§. 25.

§. 25.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Sie besorgt insbesondere auch die Erwerbung und Abschreibung der Grundstücke, deren Ankauf zur Ausführung des festgestellten Regulirungsplans nothwendig ist; sie ist verpflichtet, im Interesse der Sozietät auf möglichste Kostenersparniß Bedacht zu nehmen und überall Alles anzuordnen und zu veranlassen, was ihr zum Nutzen der Sozietät zweckdienlich erscheint.

§. 26.

Die Verträge, welche die Baukommission abschließt, sind von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

Verträge bei Gegenständen über fünfhundert Thaler bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.

§. 27.

Sobald die Ausführung der Regulirung bewirkt ist, hört das Mandat der Baukommission auf. Dieselbe übergiebt nach dem Lagerbuche die Anlagen dem Vorstande zur ferneren Verwaltung. Streitigkeiten, welche bei der Uebergabe entstehen möchten, werden von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung zu Merseburg entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 28.

d) vom Rendanten des Verbandes.

Der Vorstand akkordirt mit geeigneten Personen wegen Uebernahme der Rendanturgeschäfte.

Der Rendant, welcher, soweit dies erfordert wird, zugleich die Stelle eines Sozietätssekretairs zu versehen hat, verwaltet die Kasse nach einer ihm vom Vorstande zu ertheilenden Instruktion.

Seine Anstellung erfolgt im Wege eines kündbaren Vertrages durch den Vorstand, von welchem auch über die Höhe des Gehalts und der Kaution die nöthigen Festsetzungen getroffen werden.

§. 29.

II. Nach der Regulirung des Flusses: a) Wahl und Verpflichtung der Vorstands-Mitglieder, des Direktors und des Graben-Inspektors.

Nach der Auflösung der Baukommission hört die Funktion des Königlichen Kommissarius und Wasserbautechnikers, sowie das Stimmrecht der Landräthe im Vorstande auf.

Die Vorstandsmitglieder wählen mit absoluter Stimmenmehrheit einen Direktor als Vorsitzenden und einen Grabeninspektor mindestens auf neun Jahre. Beide Wahlen bedürfen der Bestätigung der Regierung zu Merseburg.

Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind nach dreimaliger

liger resultatloser Abstimmung diejenigen beiden Kandidaten, welche bei der letzten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erlangt haben, in eine engere Wahl zu bringen.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung zu Merseburg die Ernennung auf sechs Jahre zu.

Der Direktor wird von einem Kommissarius der Regierung zu Merseburg in einer Sitzung des Vorstandes vereidigt.

Der Direktor verpflichtet den Grabeninspektor, sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 30.

b) vom Vorstande.

Der Vorstand hat für die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Meliorationsanlagen zu sorgen, und überhaupt auch ferner alle diejenigen Rechte und Pflichten wahrzunehmen, welche ihm nach §. 22. während der Regulirung beigelegt sind.

Er setzt fest, welche Verbesserungen in den Anlagen ausgeführt werden sollen, ist aber verpflichtet, zu allen Anlagen, welche das Schiffahrts- oder sonstige Interesse des Staats berühren, die Genehmigung der Regierung in Merseburg einzuholen.

Der Vorstand versammelt sich alljährlich wenigstens einmal innerhalb vier Wochen nach der Frühjahrsgrabenschau, um die Jahresrechnung abzunehmen, den Etat festzusetzen und die sonst erforderlichen Schlüsse zu fassen.

Die Vorschriften der §§. 19—21. über die Geschäftsführung des Vorstandes und Remuneration der Vorstandsmitglieder bleiben auch künftig geltend mit der Maaßgabe, daß die Protokolle über die Vorstandssitzungen vom Direktor und zwei Mitgliedern des Vorstandes zu vollziehen sind.

§. 31.

c) vom Direktor des Vorstandes.

Der Direktor hat die im §. 23. dem Vorsitzenden des Vorstandes auferlegten Pflichten und zugestandenen Rechte. Ihm kommt es zu, die Zuziehung von Sachverständigen zu besonderen vorübergehenden Zwecken, namentlich von Bausachverständigen zur Revision oder Wiederherstellung der vorhandenen, sowie zur Ausführung neuer Bauwerke gegen Remuneration zu veranlassen.

Er ist befugt, gegen die Grabenmeister Ordnungsstrafen bis zur Höhe von fünf Thalern zu verhängen und wegen der polizeilichen Uebertretungen gegen die zum Schutz der Sozietätsanlagen bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze und Verordnungen die Strafe bis zu fünf Thaler Geldbuße oder drei Tage Gefängniß vorläufig festzusetzen, nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung von 1852. S. 245.).

Die von ihm, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Strafen fließen in die Sozietätskasse.

Er schreibt außerdem die alljährlich zwei Mal, im Frühjahr und Herbst abzuhaltende Schau aus und leitet dieselbe; er zieht dabei den Grabeninspektor

tor und die Vorstandsmitglieder in ihren Bezirken zu, läßt die Rolle der Schau-Gegenstände berichtigen und hält sodann in einer Vorstandssitzung über die Ergebnisse der Schau Vortrag.

Die Landräthe sind befugt, an der Schau in ihren Kreisen Theil zu nehmen, und hat der Direktor ihnen die Schautage anzuzeigen.

Ein Reglement, welches die näheren Anordnungen für die Schau und die etwa erforderlichen Strafbestimmungen enthält, ist nach Anhörung des Vorstandes von der Regierung zu Merseburg zu erlassen.

Die Entschädigung des Direktors für Büreau- und Reisekosten wird nach Anhörung des Vorstandes durch die Regierung zu Merseburg festgesetzt und von dieser zur Zahlung auf die Sozietätskasse angewiesen.

§. 32.

d) Graben-Inspektor.

Der Grabeninspektor führt die fortwährende spezielle Aufsicht über alle Anlagen der Sozietät, sowie über die unter Schau gestellten Binnengräben; er fertigt die Anschläge zu den Bauten und Grabenräumungen, leitet die Ausführung und vertritt den Direktor in Behinderungsfällen.

Die Grabenmeister sind ihm zunächst untergeordnet.

Das Amt des Grabeninspektors kann mit dem des Direktors in einer Person vereinigt werden.

§. 33.

e) Grabenmeister.

Zur Beaufsichtigung und Beschützung der Sozietätswerke und der übrigen unter Schau gestellten Anlagen werden die erforderlichen Grabenmeister vom Vorstande auf Vorschlag des Direktors angestellt. Der Geschäftskreis derselben wird vom Vorstande festgestellt.

§. 34.

Oberaufsichtsrecht des Staats.

Die Sozietät ist dem Oberaufsichtsrechte des Staats unterworfen.

Das Oberaufsichtsrecht wird von der Regierung in Merseburg — in höherer Instanz von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Insbesondere soll die Genehmigung der Regierung erforderlich sein:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung von Anleihen,
b) zur Veräußerung von Grundstücken der Sozietät,
c) zu dem mit dem Rendanten der Sozietät abzuschließenden Vertrage,
d) zu der Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen an die Beamten der Sozietät, sofern dieselben den Betrag von funfzig Thalern übersteigen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die

Grund-

Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen Beschlüsse des Sozietätsdirektors und des Vorstandes, sofern der Rechtsweg oder der Rekurs an das Schiedsgericht (§. 39.) nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Sozietätsdirektors gegen Unterbeamte der Sozietät binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über Erlaß und Stundung von Sozietätsbeiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen sechs Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei dem Sozietätsdirektor einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 35.

Die Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Verwaltung bleibe, regelmäßig Abschrift der Etats und der Finalabschlüsse der Sozietätskasse, sowie der Konferenz- und Schau-Protokolle erhalten.

Dieselbe ist befugt, außerordentliche Revisionen der Kasse und der gesammten Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Schauen und der Versammlungen abzuordnen und die Geschäftsanweisungen für die Beamten nach Anhörung des Vorstandes abzuändern, auch die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen.

§. 36.

Wenn der Vorstand der Sozietät es unterläßt oder verweigert, die der Sozietät nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so ist die Regierung zu Merseburg befugt, nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken zu lassen, oder die außerordentliche Ausgabe festzustellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge zu verfügen.

Gegen eine solche Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen Berufung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 37.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß den Sozietätsbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden, und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 38.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Sozietät über das

Eigen-

Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und andern Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Sozietät oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statute ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Sozietätsdirektor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche nicht zum Vorstande gehören dürfen, und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Die drei Mitglieder des Schiedsgerichts nebst einem Stellvertreter für jedes Mitglied werden vom Vorstande auf sechs Jahre gewählt.

Wählbar ist jeder Preußische Unterthan, der die Eigenschaft eines Gemeindewählers hat; jedoch muß eines der drei Mitglieder zum höheren Preußischen Richteramte qualifizirt sein; dieses Mitglied führt den Vorsitz.

§. 39.

Die Feststellung des Regulirungsprojekts bei Nebra und die Festsetzung des fiskalischen Beitrags für die Arbeiten an diesem Punkte bleibt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten.

§. 40.

Durch die in diesem Statute dem Verbande zugebilligten Rechte wird an denjenigen Rechten, welche dem Staate an der Unstrut als einem öffentlichen und resp. schiffbaren Flusse zustehen, nichts geändert.

Abänderungen des Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1857.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Manteuffel II.

(Nr. 4629.)

(Nr. 4629.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadt St. Goar, Regierungsbezirks Coblenz.

Ich will auf den Bericht vom 20. Februar d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Stadt St. Goar, im Regierungsbezirk Coblenz, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Februar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4630.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadt Boppard, Regierungsbezirks Coblenz.

Auf den Bericht vom 20. Februar d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Stadt Boppard, im Regierungsbezirk Coblenz, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem sich dieselbe mit Landgemeinden befindet, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Februar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)